

Übersicht Verbote/Gebote Schweinepest

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Borken / Raesfeld</i>
Gemischte Bestände (Schweine und Pferde, Rinder, Ziegen Schafe, Geflügel etc.)			
Schweine in bzw. aus dem Bestand	siehe Verbringung Schweinebestände	siehe Verbringung Schweinebestände	siehe Verbringung Schweinebestände
Sonstige Tiere (Rinder, Pferde, Ziegen etc.) in bzw. aus dem Bestand	nicht gemäßregelt	seit dem 17.05.2006 genehmigungsfrei	vorerst verboten
Tierbestand <u>ohne</u> Schweine	nicht gemäßregelt	nicht gemäßregelt	nicht gemäßregelt

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Borken / Raesfeld</i>
Schweinebestände			
Schweine zur Schlachtung	<p><u>Verbringung innerhalb NRW:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeigepflichtig vor dem Transport (Vordruck siehe Internet) ▪ klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung frühestens 48 Stunden vor dem Verbringen <p><u>Verbringung außerhalb NRW:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungspflichtig vor dem Transport! (Antrag siehe Internet) ▪ klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung frühestens 48 Stunden vor dem Verbringen <p>Sammeltransporte sind nicht erlaubt! (kein Sammeln von Schweinen bzw. keine Beladung von Motorwagen und Anhänger in zwei verschiedenen Betrieben zulässig!)</p>	<p>Vorerst verboten!</p> <p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ frühestens ab dem 30.05.2006 ▪ ausreichende Anzahl von Blutproben durch HofTA ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung vor dem Verbringen ▪ Schlachtung nur in besonders bestimmte Schlachthöfe (Gelsenkirchen und/oder Oer-Erkenschwick) 	<p>Vorerst verboten!</p> <p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ frühestens 30 Tage nach Reinigung und Desinfektion (R+D) des letzten Seuchenbestandes ▪ schriftliche Darlegung der tierschutzrechtlichen Haltungsprobleme ▪ ausreichende Anzahl von Blutproben durch HofTA ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ weitreichende Auflagen (z.B. Transport in verplombten Fahrzeugen, besondere Kennzeichnung der Schlachtkörper, Verbringen in Verarbeitungsbetriebe u.w.) <p>Praktisch nicht umsetzbar, da kein Markt für das gemäßregelte Fleisch vorhanden ist.</p>

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Borken / Raesfeld</i>
Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen <u>in</u> den Betrieb	Siehe Auflagen Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus den Betrieb	Vorerst verboten! Schweine dürfen nicht von außerhalb in den Sperrbezirk oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden! Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt!	Vorerst verboten! Schweine dürfen nicht von außerhalb in den Sperrbezirk oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden! Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt!

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld	Sperrbezirk Borken / Raesfeld
Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus dem Betrieb	<p>Innerhalb des Kerngebietes Münster, Düsseldorf, Arnsberg wurde ein „Sub-Kompartiment“ (Gebiet 1a) gebildet. Das Sub-Kompartiment besteht aus dem Regierungsbezirk Münster sowie der rechtsrheinischen Seite des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis zur Autobahn BAB 2 als südliche Grenze.</p> <p>Seit dem 16.05.2006 unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungspflichtig vor dem Transport (Vordruck siehe Internet) ▪ Verbringung nur innerhalb des <u>o.g. Sub-Kompartimentes</u> ▪ ausreichende Anzahl von Blutproben durch HofTA frühestens 5 Tage vor dem Verbringen ▪ Klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung frühestens 48 Stunden vor dem Verbringen ▪ Es wurden seit 45 Tagen im abgebenden Betrieb keine Schweine eingestellt und die zu versendenden Tiere werden auch 45 Tage oder seit ihrer Geburt in den Bestand gehalten <p>Sammeltransporte sind nicht erlaubt!</p>	Vorerst verboten!	Vorerst verboten!

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld	Sperrbezirk Borken / Raesfeld
- verendete Schweine	<p>Tiere dürfen nur zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TBA oder ▪ Staatliches Untersuchungsamt innerhalb NRW <p>Nicht anzeige- oder genehmigungspflichtig!</p> <p>Halter von Fahrzeugen, die Tierkörper oder deren Teile transportieren, haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster nur verlassen, soweit die Fahrzeuge zuvor gereinigt und desinfiziert worden sind und während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des Gebietes keine Schweine haltenden Betriebe befahren worden sind.</p>	<p>Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel von der TBA abgeholt werden.</p> <p>(Vordruck siehe Internet)</p>	<p>Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel von der TBA abgeholt werden.</p> <p>(Vordruck siehe Internet)</p>
<u>Personen- und Fahrzeugverkehr</u>			
Betreten des schweinehaltenden Betriebes durch betriebsfremde Personen	<p>nicht gemäßregelt</p> <p>Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden</p>	<p>nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Bsp s.u. Besamungstechniker, Futtermittellieferant, etc.. (Antrag siehe Internet)</p>	<p>nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Bsp s.u. Besamungstechniker, Futtermittellieferant, etc.. (Antrag siehe Internet)</p>
Besamung von Rindern durch Techniker	<p>nicht gemäßregelt</p> <p>Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden</p>	<p>reine Rinderbetriebe: nicht gemäßregelt in Betrieben, in denen Schweine und Rinder gehalten werden: mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)</p>	<p>reine Rinderbetriebe: nicht gemäßregelt in Betrieben, in denen Schweine und Rinder gehalten werden: mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)</p>

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Borken / Raesfeld	Sperrbezirk Borken / Raesfeld
Besamung von Schweinen	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	<u>1. Landwirtsch.Betrieb:</u> Besamung durch den Besamungstechniker verboten. Bezug der Spermien über die GFS bzw. durch andere Besamungsstationen möglich bei Abgabe an der Hofeinfahrt. <u>2. Besamungsstation</u> Die Besamungsstation muss eine Genehmigung für diese Abgabemöglichkeit beantragen.	<u>1. Landwirtsch.Betrieb:</u> Besamung durch den Besamungstechniker verboten. Bezug der Spermien über die GFS bzw. durch andere Besamungsstationen möglich bei Abgabe an der Hofeinfahrt. <u>2. Besamungsstation</u> Die Besamungsstation muss eine Genehmigung für diese Abgabemöglichkeit beantragen.
Gülle/Mist	nicht gemäßregelt	Die Ausbringung von Gülle/Mist sollte vermieden werden. <u>Beachte:</u> Lohnunternehmer sind betriebsfremde Personen und bedürfen einer Genehmigung	Die Ausbringung von Gülle/Mist sollte vermieden werden. <u>Beachte:</u> Lohnunternehmer sind betriebsfremde Personen und bedürfen einer Genehmigung
Futtermittellieferungen, fahrbare Mahl- und Mischanlagen	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)